

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

299 (30.11.1870)

Beilage zu Nr. 299 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 30. November 1870.

Frankreich.

Paris. Der „Temps“ vom 24. Nov. enthält einen längeren Artikel, der bestimmt, die Pariser über die Lage, insofern es die Ernährung ihrer Bewohner betrifft, zu beruhigen. Wir entnehmen demselben Folgendes:

Wir sind keineswegs unserm letzten Tage so nahe, wie es der Feind zu glauben scheint. Gegen Ende August, als man sich auf eine Belagerung ernstlich vorbereiten mußte, ergrieff man die Maßregeln der Art, um für zwei Monate mit Lebensmitteln versehen zu sein. Man sollte 30,000 Ochsen, 225,000 Hammel, 30,000 Kühe und 110,000 Schweine in die Stadt einführen. Hr. Duvernois, damals Minister, wurde großes Lob für seine Maßregeln gesendet. Als aber der 19. September herantrat, als die Belagerung wirklich begann, fehlten 6000 Ochsen, 75,000 Hammel, mehr als die Hälfte der Kühe und fast alle Schweine. Weizen und Getreide waren jedoch in Masse vorhanden. Man war deshalb nach kurzer Zeit genöthigt, die täglichen Fleischrationen auf die Hälfte zu reduzieren, diese dann nur noch alle zwei und zuletzt alle drei Tage zu verteilen (die Ration war zuerst 200 Grammes pro Tag, dann 100 Gr. pro Tag, dann 100 Gr. pro zwei Tage und jetzt 100 Gr. pro drei Tage, d. h. 33 1/3 Gr. pro Tag). In einigen Tagen werden wir jedoch nur noch Pferdefleisch zu essen haben. Es ist nicht wahr, wie man sagt, daß wir gelagertes Fleisch für mehrere Wochen haben. Was wir davon besitzen, wird in kürzester Zeit verzehrt sein. Man hat weniger eingefahren, als man wollte. Ein Blatt hat auch behauptet, daß wir für zehn Tage Stodfish und getrocknete Fische haben. Dieses will viel sagen, und es kommt darauf an, was man glaubt von dem, was als Vorrath bezeichnet wird. Es ist aber übertrieben, zu sagen, daß Reis, Del und Cokolade in solcher Menge vorhanden sind, daß wir fünf Monate davon leben können. Das Del fängt sogar an, rar zu werden. Zucker und Kaffee werden uns jedoch nicht fehlen, auch nicht der Wein, der jedoch keineswegs, wie man sagt, für ein Jahr ausreichen wird. Gewiß ist, daß wir weit in den Monat Januar Brod haben werden, ohne daß man es zu rationiren braucht. Der Reis, der Zucker, der Kaffee, der Wein und das Brod werden uns gestatten, den Widerstand, wenn es sein muß, sogar darüber hinaus zu verlängern, und dabei unsere Gesundheit und selbst unsere Kraft zu bewahren. Wir haben nichts über das Pferdefleisch gesagt; ohne uns zu verrechnen, und ohne die öffentlichen Dienste zu desorganisiren, kann sich Paris von diesem Fleisch eben so lang ernähren, wie von Brod. Für den ersten Monat wird daher unsere Nahrung nicht besonders modifizirt werden, und was den darauf folgenden Monat betrifft, so werden wir auf anständige Weise genährt sein. Zwei Monate Belagerung war das Maximum, das man zugelassen. Paris wird dieses Maximum verdoppeln und noch darüber hinausgehen, wenn es das Feil des Staates erfordert. Wir haben gemeldet, daß im Hotel de Ville eine Kommission für die öffentliche Ernährung errichtet worden ist. Ihre Rolle hat im Augenblick wenig Wichtigkeit, aber wenn die Belagerung fortwähret, so ist es gewiß, daß man eine unentgeltliche Ernährung von 5- bis 600,000 Personen wird organisiren müssen. Die Municipal-Rathen, welche schon stark besucht sind, werden tagtäglich eine wichtigere Institution werden, und es wäre nicht zu früh, die Fragen zu studiren, welche die Bedürfnisse des Publikums hervorgerufen können.

Verfassung des Deutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Art. 80, Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Baden 14, in Hessen fünflich des Rhains, 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 317.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein befristetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag verammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Verlegung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des ge-

sammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchung- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Belohnung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einziehung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebiete. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und bürden in letzterem keine Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als dazuliegt gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Handelsstädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteter Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Bieres und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollauschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landes-Gesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, so weit dieselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktionsbehörden der einzelnen Staaten nach Berechnung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen beordert. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer so weit sie der Bundes-Gesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug: 1) der auf Erzeugnisse oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererstattungen und Ermäßigungen; 2) der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen; 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Verbolung der mit Erhebung und Kontrolle dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden, c) bei der Rübenzucker-Steuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewährt ist, d) bei den übrigen Steuern mit 15 Proz. der Gesamteinnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei. Baden hat an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsrechnungen und die nach dem Jahres- und Bisherabschluss aufzustellenden Finalabslüsse über die im Laufe des Vierteljahres, bezw. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 39 zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktionsbehörden der Bundesstaaten, nach vorangezogener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingeleitet. Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und legt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung des

Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Bundeshoheits-Rechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konfessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuer angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hiedurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verleiht werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete gelegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlicher Beschleunigung übereinstimmende Betriebsanordnungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erfordert.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, bezw. die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Befahrung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken: 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Rohreisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Erhebung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung des Bundesgebietes haben sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

* Auch der Bischof v. Ketteler hat eine Erklärung abgegeben, wodurch die Insinuation des Bischofs Mermillod in Genf und des Dratorianers Elie Marie wegen angeblicher protestantischer Propaganda unter den französischen Kriegsgefangenen, wenigstens denen in Mainz, widerlegt werden. Der Hr. Bischof sagt schließlich: „Ich glaube mit aller Wahrheit versichern zu können, daß für das religiöse Bedürfnis der hiesigen gefangenen Franzosen, soweit sie die ihnen gebotene Gelegenheit benützen wollen, besser gesorgt ist, wie in Frankreich selbst.“

— Straßburg, 25. Nov. Das Amtsblatt Nr. 53 f. d. Niederrhein enthält folgende Bekanntmachung: „Die Tabakspflanzer derjenigen Gemeinden, welche nach dem Arrêt der Präfektur vom 20. Dez. 1869 zur Tabakkultur für das laufende Jahr zugelassen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß der Tabak der diesjährigen Ernte vor der Hand noch nicht zu verkaufen ist, weil Verhandlungen über die Erhebung einer Tabaksteuer schweben, bei deren Einführung der Eingangszoll für den nach Deutschland einzuführenden Tabak aus dem Elsaß wesentlich vermindert werden wird.“ — so daß die Tabakspflanzer ihre Ernte alsdann unter wesentlich günstigeren Verhältnissen zu einem entsprechend höheren Preise verkaufen könnten. Die H. H. Maires der S. 73 und 74 des „Recueil officiel des Actes de la Prefecture du Bas-Rhin“ für 1870 ausgefahrenen Gemeinden haben dies sofort sämtlichen Tabakspflanzern bekannt zu geben. — Straßburg, den 20. Nov. 1870. Der Präfekt des Niederrheins. Graf Lurzburg.

Karlsruhe, 28. Nov. (Bestand der hier befindlichen Verwundeten und Kranken.) Abgang — Offiziere, 5 Soldaten. Zugang an Verwundeten — Offiziere, 2 Soldaten; an Kranken — Offiziere, 2 Soldaten. Hauptbestand: Verwundete 24 Offiziere, 303 Soldaten; Kranke — Offiziere, 220 Soldaten. Zusammen 21 Offiziere, 523 Soldaten; davon in Privatverpflegung 14 Offiziere, 19 Soldaten.

Karlsruhe, 29. Nov. (Bestand der hier befindlichen Verwundeten und Kranken.) Abgang 3 Offiziere, 28 Soldaten. Zugang an Verwundeten — Offiziere, 1 Soldat, an Kranken — Offiziere, 58 Soldaten. Hauptbestand: Verwundete 18 Offiziere, 300 Soldaten; Kranke — Offiziere, 253 Soldaten. Zusammen 18 Offiziere, 553 Soldaten; davon in Privatverpflegung: 12 Offiziere, 19 Soldaten.

**Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Centralstelle Karlsruhe.**

	Barometer.	Thermo- meter.	Feuchtig- keit in Prozen- ten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
24. Nov.	27" 8,3"	+ 4,6	0,91	S.W.	w. bew.	beiter
Morgs. 7 Uhr	27" 8,0"	+ 9,8	0,67	D.	bedeckt	trüb, warm
Morgs. 9 "	27" 7,3"	+ 5,0	0,87	D. S. D.	klar	beiter.
25. Nov.	27" 7,1"	+ 0,1	0,99	S.	w. bew.	neblig, frisch
Morgs. 7 Uhr	27" 3,8"	+ 7,5	0,73	"	"	beiter, mild
Morgs. 9 "	27" 8,9"	+ 3,9	0,97	"	bedeckt	Rebel, frisch.

Hamburg, 24. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Westphalia“, Kapitän Schwensen, welches am 11. d. Monats von hier direkt nach Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 11 Tagen 12 Stunden am 23. d. Mts. 3 Uhr Morgens wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Radungsverfügungen.
E. 489. Nr. 16,862. Bruchsal. Auf das Vermögen des früher hier anständig gewesenen Kaufmanns Hermann Kubly von Winterthur, welcher wegen leichtsinniger Zahlungsrückständigkeit in Untersuchung steht, wird nach § 342 der E. O. Beschlag gelegt, und ist an denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung nichts mehr zu bezahlen. Bruchsal, den 22. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.

Bedingter Zahlungsbefehl.
E. 487. Nr. 9648. Ettlingen. In Sachen der Elisabeth Fettel in Dürmersheim, Klägerin, gegen Kasimir Huber von Mörch, zur Zeit an unbekanntem Ort in Amerika, Beklagten, wegen Forderung von 41 fl. 37 fr. Beschluß.
Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen drei Monaten entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zu gestanden erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei diesem Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Ettlingen, den 15. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Richter.

Essentielle Aufforderungen.
E. 507. Nr. 8962. Wiesloch. J. S. des evangelischen Kirchengemeinderaths Schatthausen, Namens der Pfarrei daselbst, Kläger, gegen unbekanntes Dritte, Beklagte, Anfordernng.
Nach dem Verträge des evangelischen Kirchengemeinderaths Schatthausen besteht die Pfarrei daselbst auf Schatthausen-Gemarkung die nachstehend bezeichneten Eigenschaften, deren Eigenthumserwerb im Grundbuche nicht eingetragen ist. Auf klägerischen Antrag werden daher alle diejenigen, welche an diese Eigenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der evang. Pfarrei gegenüber für erloschen erklärt würden.

Verzeichniß der Liegenschaften.
I. Gebäude und Hausgärten.
Ein einfaches Haus mit Scheuer, Stall und Schuppen, neben Schulgarten, Almenweg und dem Garten, 1 Morgen 1 Viertel und 4 Ruthen Garten am Hause, neben Almenweg und Schulg.
II. Acker.
2 Morgen 2 Viertel und 14 Ruthen auf der Klame, neben Ludwig Wigg und Heinrich Grün von Schatthausen.
3 Morgen 3 Viertel und 20 Ruthen in der Maisbach, neben Maisbacher Weg und Anhöf.
2 Viertel 31 Ruthen in der Maisbach, neben Maisbäcklein und Weg.
1 Viertel 6 Ruthen in der Maisbach, neben Maisbacher Weg und selbst.
1 Morgen 4 Ruthen in der Maisbach, neben Maisbacher Weg und Maisbäcklein.
3 Viertel 15 Ruthen in der vorderen Gd., neben Jakob Weiß und Karl Grimm's Erben, von Schatthausen.
3 Viertel 16 Ruthen in den Bubenäckern, neben Jakob Hüfner und Heiligengut.
3 Viertel 4 Ruthen im hohen Rain, neben Heiligengut und P. Anton Grimm von Schatthausen.
1 Morgen 11 Ruthen am Hummelberg, neben Johann Hob und Jakob Grimm von Schatthausen.
6 Morgen 12 Ruthen im Partwald, neben Anhöf und selbst.
1 Morgen 4 Ruthen im Hohenbärter Wald, neben Heinrich Vogt und Ludwig Wegel's Erben von Schatthausen.
9 Morgen hinter dem Forstwald, neben Gemeinde und Heiligengut.
3 Viertel 20 Ruthen am überzwerger Rain, neben Jakob Schemenauer und Heinrich Vogt.
22 Ruthen in den langer Aedern, neben Adam Koch und Wilhelm Gomer von Schatthausen.
1 Viertel in der Itlingen, neben Johann Ad. Schmitt und Michael Glessemmer von Schatthausen.
31 Ruthen in den breiten Aedern, neben Daniel Wipfler und Heinrich Grimm von Schatthausen.
2 Viertel 20 Ruthen in der Scheubach, neben Freiherrlich v. Göller'schen Grundherrschaft und Hüpfbad.
5 Morgen 3 Viertel in den Krautgärten, neben Schulgut und Gemeinewald.
III. Wiesen.
1 Morgen in der Hirtenswiese, neben Freiherrlich v. Göller'scher Grundherrschaft und Weg.
1 Morgen 2 Viertel 3 Ruthen im Todtenbrunnen, neben Maisbäcklein und selbst.
34 Ruthen im Brühl, neben Georg Schemenauer's

Hamburg, 25. Nov. Laut telegraphischer Depesche ist das Hamburger Post-Dampfschiff „Allemania“, Kapitän Barends, auf der Reise von Neu-York nach Hamburg, gestern Morgen wohlbehalten in Leith angekommen und wird sofort die Reise nach Hamburg fortsetzen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Kriegsnummern der Gartenlaube. Nummer 48. Inhalt: Hermann. Novelle von G. Berner. (Fortsetzung.) — Wilo, Wald- und Waldmannsbilder. Von Guido Hammer. Nr. 32. Unverhoffte Jagd. Mit Abbildung: fliehende Hirsch. Nach der Natur aufgenommen von Guido Hammer. Eine Illustrierte Sängersfamilie. Von Ludwig Steub. — Das Präsekturbäude in Versailles, angeblichlich Residenz des Königs von Preußen. — Aus den Tagen der Napoleonischen Kriege. Von S. — Auf Vorposten in Dorf und Schloß. Vorpostenbilder von F. W. Heine. Mit zwei Abbildungen: Rastler Dienst im Dorfe Gandy. — Tredner Dienst in Nation-rouge, Schloß des Herzogs von Orleans. Nach der Natur aufgenommen von unterm F. S. maler F. W. Heine. — Aus eigener Kraft. Von W. v. Hilken, geb.

Birk. (Fortsetzung.) Blätter und Blüthen: Wer hat die Korrespondenzarten erfunden? — „Sagt, wir Wilden sind doch bessere Menschen!“ — Was ist das Krieg? — Notiz für Museen und Kunstsammler. — Ein Wink für Wärbach. Mit zwei Illustrationen: Vor der Thür — „Bringst Du auch solche?“ — Proben aus dem neu-erschienenen Weibchachtel von Oskar Pleßig. — Auf dem Lande. — Biemarck's Wohnung in Versailles, Rue de Providence Nr. 12. Nach der Natur aufgenommen von Alippi. — Kleiner Briefkasten. — Für die Verwundeten und die Frauen und Kinder unserer unbemittelten Wehrleute. — Als Weibchachtel empfunden!

Das „Neue Blatt“ Nr. 50 (vierteljährlich nur 12 1/2 Sgr.) ist so eben eingetroffen und enthält: Militärische Unterrichtsbriefe für Jedermann. Von einem Hauptmann a. D. „Stille Wasser sind tief.“ Novelle. Von Louise Gröckl. — „Nord und Süd.“ — „Der griechische Hammer.“ Von W. Hildebrandt. — „Vordostengefächte eines literarischen Franciscaner.“ Von Oskar Blumenthal. — „Allerlei.“ Das Schloß von Versailles. Von „Kaiser der Franzosen.“ — „Korrespondenz.“ Illustrationen: Napoleons Besuch auf der Löwenburg. Versailles. Das „Neue Blatt“ ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Wittve von Schatthausen und Graben.
1 Morgen 1 Viertel 1/2, Ruthen im Brühl, neben Nikolaus Grimm von Schatthausen und Angelack.
14 Ruthen im Brühl, neben Adam Koch und Christian Rosenmann von Schatthausen.
3 Morgen 2 Viertel 2 Ruthen in der Maisbach, neben Maisbäcklein und selbst.
Wiesloch, den 17. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Richter.

Verkauf.
E. 481. 1. Nr. 15,812. Bruchsal. Wegen Handelsmann Karl Franz von hier haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt und ein Vork- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Bruchsal, den 19. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Dr. Schütt.

Verkauf.
E. 519. Nr. 6966. Vorberg. Wegen die Verlassenschaft des penl. Hauptlehrers Christian von Pennerrieden haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt und ein Vork- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Vorberg, den 23. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Singer.

Verkauf.
E. 490. Nr. 10,264. Radolfzell. J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Markus Schefold von Ueberlingen a. R. betr.
Es werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Radolfzell, den 15. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Jäger.

Verkauf.
E. 488. Nr. 10,264. Radolfzell. Die Gant gegen Markus Schefold von Ueberlingen a. R. betr.
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und gemäß § 1060 der P. O. wird aus gesprochen:
Die Ehefrau des Gantschuldners, Margaretha, geb. Thurner, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes abzuhängen, und habe die Gantmasse die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
Radolfzell, den 15. November 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Jäger.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Verkauf.
E. 503. Nr. 2520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Julius Meyer von Freiburg wegen Diebstahls.
Wird in der heutigen Tagfahrt auf gepflogene Referatverhandlungen durch Urteil zu Recht erkannt: Das Urteil des großb. Amtsgerichts Freiburg vom 26. April d. J., Nr. 10,415, belogend: Julius Meyer sei von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Diebstahls einer Uhr, im Werth von 10 fl., zum Nachtheil des Lukas Ries von Herdern, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen, sei unter Verfallung des Julius Meyer in die Kosten des Referatverfahrens dahin abzuändern: Julius Meyer von Freiburg sei der Entwendung einer Uhr, im Werth von 10 fl., z. R. des Lukas Ries von Herdern, und damit des gemeinen Diebstahls schuldig und deshalb zu einer durch 3 Tage Hungertrost geschätzten Amtesgefängnisstrafe von drei Wochen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit bekannt gemacht.
So geschehen Freiburg, den 19. November 1870. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Rektorkammer. Wilhelm. Wirth.

Druck und Verlag bei G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.